

# RS OGH 2018/10/25 6Ob173/18m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2018

## Norm

BTVG §7

BTVG §9

## Rechtssatz

Dass bei einem Bauträgervertrag über den Erwerb von Wohnungseigentum die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs 2 WEG 2002 eine ausreichende bücherliche Sicherstellung des Erwerbers darstellt (§ 9 Abs 2 BTVG), bedeutet nicht, dass diese Anmerkung für sich genommen ausreichend ist: Vielmehr stellt sie nur ein Element der Sicherung dar, zu dem zahlreiche weitere, wie insbesondere die Einhaltung des Ratenplans, das Vorliegen der behördlichen Genehmigungen, der Besitz einer zur grundbücherlichen Durchführung des Rechtserwerbs geeigneten Titulurkunde sowie die Sicherstellung der Lastenfreiheit nach § 9 Abs 3 BTVG gehören. Fehlt es auch nur an einer einzigen Voraussetzung, so ist das grundbücherliche Sicherungsmodell nicht verwirklicht, alle Zahlungen des Erwerbers werden nicht fällig.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 173/18m  
Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 173/18m  
Veröff: SZ 2018/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132311

## Im RIS seit

21.12.2018

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)